

Große Anfrage

der Abgeordneten Kai Gehring, Dr. Harald Terpe, Dr. Konstantin von Notz, Nicole Maisch, Monika Lazar, Tabea Rößner, Ekin Deligöz, Priska Hinz (Herborn), Katja Dörner, Agnes Krumwiede, Krista Sager, Beate Müller-Gemmeke, Britta Haßelmann, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Markus Tressel, Dr. Hermann Ott, Daniela Wagner, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Effektivierung des Jugendschutzes

Nach dem Grundgesetz hat der Staat die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Einflüssen, die ihrer Persönlichkeitsentwicklung Schaden zufügen können, besonders zu schützen (Artikel 1 Absatz 1 sowie Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes).

Im Kinder- und Jugendschutz müssen Kinder und Jugendliche einerseits vor Gefährdungen geschützt und andererseits aber auch befähigt werden, Gefährdungen zu bewältigen und damit umzugehen.

In einer Lebenswelt, die sich rasant wandelt und immer komplexer wird, muss sich der Jugendschutz ständig neuen Herausforderungen stellen. Neben den gesetzlichen Regelungen muss vor allem der Vollzug einer kontinuierlichen kritischen Prüfung unterzogen werden.

Die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz wurden zuletzt vor über sieben Jahren, am 1. April 2003, grundlegend neu justiert. Mit dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes wurden das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte zu einem einheitlichen Gesetz zusammengeführt. Das JuSchG regelt nunmehr die Abgabe und den Konsum von Tabak, Alkohol, Filmen und Computerspielen, den Aufenthalt in Diskotheken und Gaststätten sowie das Indizierungsverfahren bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).

Zeitgleich trat der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV) in Kraft, der Nachfolgeregelungen zu Jugendschutzbestimmungen enthält, die früher im Rundfunkstaatsvertrag und im Staatsvertrag über Mediendienste enthalten waren. Dieser wurde aktuell reformiert und soll in neuer Fassung zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Der JMStV bezweckt den einheitlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in Rundfunk und Telemedien, die ihre Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden können. Daneben soll er dem Schutz aller Nutzer vor Angeboten in elektronischen Medien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen, dienen.

Grund für diese Zweiteilung ist die unterschiedliche Gesetzgebungskompetenz der Länder und des Bundes. Durch Verzahnungsregelungen in beiden Gesetzen

soll sichergestellt werden, dass Bund- und Ländereinrichtungen nach einheitlichen Schutzstandards entscheiden. Ein Kernstück der Reform des Jugendmedienschutzes war die Etablierung des Konzeptes der regulierten Selbstregulierung, wodurch Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Anbieter gestärkt werden sollen. So ist vorgesehen, anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle einen Entscheidungsrahmen zuzubilligen, der durch die Medienaufsicht nur begrenzt überprüfbar ist. Die Regelungen zielen darauf ab, einen Ausgleich zwischen den verfassungsrechtlich geschützten und hoheitlich zu gewährleistenden Anforderungen an einen effektiven Jugendmedienschutz auf der einen und den durch das Grundgesetz geschützten Freiheiten der Anbieter und Rezipienten auf der anderen Seite zu schaffen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 haben die Koalitionspartner unter dem Stichwort Jugendschutz angekündigt, gemeinsam mit Ländern, Kommunen, Verbänden und Wirtschaft einen Nationalen Aktionsplan zu initiieren, der sowohl ein umfassendes Konzept zur Verbesserung des Jugendschutzes beinhalten soll, als auch Maßnahmen zur Verbesserung der Partizipation, der Medienkompetenz und der Gewalt- sowie Suchtprävention.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welchen Stellenwert hat der Jugendschutz für die Bundesregierung?
2. Welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung im Jugendschutz?
3. Zu welchen Ergebnissen haben die seit 2007 andauernden Beratungen zwischen Bund und Ländern zum Jugendschutz geführt?
4. Wie steht die Bundesregierung zu der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009, S. 71, nach der gemeinsam mit Ländern, Kommunen, Verbänden und Wirtschaft ein Nationaler Aktionsplan initiiert werden soll?
5. Welche Vorarbeiten für und Abstimmungsprozesse über einen Nationalen Aktionsplan wurden seitens der Bundesregierung bisher getroffen?
6. Wie sehen die zeitlichen Planungen bis zur Vorlage des Nationalen Aktionsplans aus?
7. Welche Kooperationspartner wurden von der Bundesregierung in die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans einbezogen?
8. Beabsichtigt die Bundesregierung durch die Vorlage des Nationalen Aktionsplans, auch das Konzept des Jugendschutzes zu reformieren?
Falls ja, wie?
Falls nein, warum nicht?
9. Wer soll nach Auffassung der Bundesregierung den Angaben des Koalitionsvertrages zufolge besser und woran partizipieren?
10. Welche Maßnahmen zur Verbesserung dieser Partizipation sind seitens der Bundesregierung vorgesehen?
11. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Medienkompetenz sind vorgesehen?
12. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewaltprävention sind vorgesehen?
13. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Suchtprävention sind vorgesehen?

14. Plant die Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Kontrollinstitutionen, die für die Einhaltung des Jugendschutzes zuständig sind (Jugendämter, Ordnungsämter, Gesundheitsämter, Gewerbeaufsicht, Polizei etc.)?
Falls ja, welche?
Falls nein, warum nicht?
15. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Häufigkeit und Höhe der verhängten Bußgelder bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz vor?
16. Inwiefern hält die Bundesregierung die Einführung eines Mindestbußgeldkatalogs bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz für sinnvoll?
17. Welche Ausgaben hat der Bund seit 2003 für den Jugendschutz getätigt (bitte die Haushaltsjahre einzeln ausweisen)?
18. Welche Projekte zur Förderung des Jugendschutzes wurden seit 2003 gefördert (bitte die Haushaltsjahre, Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger und Zuwendungshöhe einzeln ausweisen)?
19. Welche Ausgaben hat der Bund seit 2003 getätigt, um die Öffentlichkeit über die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz zu informieren?
20. Welche Maßnahmen hat der Bund in eigener Verantwortung unternommen, um über die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz zu informieren?
21. Wurden diese Informationsmaßnahmen des Bundes einer internen oder externen Evaluation unterzogen,
 - a) falls ja, von wem, und zu welchen Erkenntnissen hat die Evaluation geführt,
 - b) falls die Ergebnisse einer solchen Evaluation noch nicht vorliegen, bis wann sollen diese vorliegen,
 - c) falls nein, warum nicht?
22. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Nutzung (Besucherzahlen, Besuchergruppen, Verweildauer, bevorzugte Informationsbereiche etc.) des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Internetportals unter der Internetadresse www.jugendschutzaktiv.de?
23. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Nutzung des Films „Die Wette“, der unter dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Internetportal unter der Internetadresse www.jugendschutzaktiv.de abrufbar ist?
24. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Nutzung des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen DVD-Schulungsfilms und des Flyers, die unter dem Motto „Jugendschutz konsequent umsetzen“ verbreitet werden?
25. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Schwierigkeiten in der Praxis der Umgang mit sog. erziehungsbeauftragten Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 JuSchG bereitet?
26. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Ausstattung der Jugendämter mit Bereitschaftsdiensten, die den Zugang zu geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten gewährleisten sollen, falls für Jugendliche eine Inobhutnahme (gemäß § 8 Nummer 2 JuSchG) erforderlich ist?

27. Teilt die Bundesregierung die von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 6. Oktober 2010 geäußerte Auffassung, dass es für den Einsatz von Testkäufern „keine einwandfreie Grundlage“ gibt?
28. Plant die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung zum Einsatz oder zum Ausschluss von mindestens 16- und 17-jährigen Jugendlichen als Testkäufer vorzulegen oder bei den Ländern solche Regelungen anzuregen?
- a) Wenn ja, unter welchen Bedingungen will sie den Einsatz der 16- und 17-jährigen Jugendlichen als Testkäufer zulassen oder dies bei den Ländern anregen?
- b) Wenn nein, warum nicht?
29. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Illegalität bestimmter weicher psychoaktiver Substanzen wie Cannabis und die Kriminalisierung ihres Besitzes einem effektiven Jugendschutz mehr schadet als nützt?
- Wenn nein, warum nicht?
30. Woran konkret misst die Bundesregierung die Wirksamkeit von Besitzverboten im Bereich der illegalen Drogen im Hinblick auf die Prävention des riskanten Konsums?
31. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der Heraufsetzung des Abgabalters von Tabakprodukten auf den frühen Tabakkonsum von Jugendlichen?
32. Welche Daten besitzt die Bundesregierung zur Einhaltung der Altersbeschränkung bei der Abgabe von Alkohol- und Tabakprodukten in Verkaufsstellen?
- Wenn die Bundesregierung hierzu keine Daten besitzt, auf welche andere Weise beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit des geltenden Rechts?
33. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung zum Umfang der Umgehung der geltenden Abgabebeschränkung an Zigarettenautomaten?
- Wenn die Bundesregierung hierzu keine Daten besitzt, auf welche andere Weise beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit der bestehenden Vorschriften?
34. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen der auch durch Präventionsprogramme des Bundes intendierten Reduzierung des Tabakkonsums bei Jugendlichen und der breiten Verfügbarkeit von Tabakprodukten an Zigarettenautomaten?
- a) Falls nein, warum nicht?
- b) Falls ja, auf welche Weise will die Bundesregierung diesen Widerspruch auflösen?
35. Über welche Daten verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Einhaltung der Altersbeschränkung bei der Abgabe von Alkohol und Tabakprodukten in Einrichtungen wie Diskotheken und Gaststätten?
- Wenn die Bundesregierung keine Daten besitzt, auf welche andere Weise beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit des geltenden Rechts?
36. Welche Erkenntnisse zur Wirksamkeit des mit den Tankstellenbetreibern vereinbarten „Aktionsplans Jugendschutz“ und insbesondere zu Personalbildungen und Warnhinweisen bei Kassensystemen besitzt die Bundesregierung, und aufgrund welcher Kriterien bewertet die Bundesregierung die Wirksamkeit?

37. Hat die Bundesregierung die Qualität der von den Tankstellenverbänden durchgeführten Mitarbeiterschulungen zum Jugendschutz überprüft?
Falls nein, wann wird sie dies nachholen?
38. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Durchsetzung der gewerberechtlichen Verabredungen von Bund und Ländern von Juni 2007 auf kommunaler Ebene im Hinblick auf so genannte Flatrate-Angebote?
39. Sind die kommunalen Ordnungsbehörden aus Sicht der Bundesregierung personell hinreichend ausgestattet, um eine wirksame Kontrolldichte zur Verhinderung von so genannten Flatrate-Angeboten zu gewährleisten?
40. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Bekanntheitsgrad des § 20 Nummer 2 des Gaststättengesetzes bei den Gaststättenbetreibern und deren Personal vor, wonach alkoholische Getränke nicht an erkennbar Betrunkene ausgegeben werden dürfen?
41. Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades dieser Regelung einschließlich der möglichen strafrechtlichen Konsequenzen im Falle der Missachtung?
42. Liegen der Bundesregierung seriöse wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die einen Zusammenhang zwischen Werbung und Alkohol- bzw. Tabakkonsum bei Jugendlichen widerlegen?
Falls ja, welche sind dies, und welche Konsequenzen zieht sie aus diesen Erkenntnissen?
43. Wer ist aus Sicht der Bundesregierung für die Durchsetzung des Jugendschutzes in der kommerziellen Kommunikation für Alkohol und Tabak zuständig, und über welches Instrumentarium zur Durchsetzung des Jugendschutzes verfügen diese Stellen jeweils?
44. Welche Selbstverpflichtungen der Wirtschaft zum Jugendschutz sind der Bundesregierung bekannt?
45. Inwiefern teilt die Bundesregierung die von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 6. Oktober 2010 geäußerte Auffassung, dass Selbstverpflichtungen im Bereich der Werbung „zum Teil nicht funktionieren“?
46. Sieht die Bundesregierung in der im Umfeld von insbesondere von Jugendlichen gesehenen Sendungen wie beispielsweise „Deutschland sucht den Superstar“ geschalteten Werbung für Alkoholprodukte oder das Sponsoring dieser Sendungen durch Hersteller von Alkoholprodukten einen Verstoß gegen § 6 JMStV?
a) Falls nein, warum nicht?
b) Falls ja, auf welche Weise will sie konkret bei den Ländern auf die Einhaltung der Vorschrift hinwirken?
47. Sieht die Bundesregierung in aktuellen durch Aufmachung und Inhalt an Jugendliche gerichtete Werbespots und Onlineangebote für bierhaltige Mixgetränke wie beispielsweise Krombacher Cab Dragonfruit (www.cab-drink.com) einen Verstoß gegen Sinn und Zweck von § 6 JMStV?
Falls nein, warum nicht?

48. Wie bewertet die Bundesregierung die gezielte Ansprache von Jugendlichen durch Alkoholhersteller wie beispielsweise Becks oder Diageo in sozialen Netzwerken wie myspace (www.myspace.de) und facebook (www.facebook.de)?

Auf welche Weise will die Bundesregierung den Jugendschutz in sozialen Netzwerken durchsetzen?

49. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Studien, wonach immer mehr Mädchen und junge Frauen in gesundheitsschädigendem Maße Alkohol konsumieren?
50. Ergreift die Bundesregierung speziell auf Mädchen und junge Frauen gerichtete Maßnahmen, um deren Alkoholkonsum und -missbrauch einzudämmen?
- a) Falls ja, welche?
- b) Falls nein, warum nicht?
51. Mit welchen ordnungsrechtlichen und sonstigen Sanktionen ist ein Verstoß gegen § 6 Absatz 5 JMStV belegt?
52. Wenn ein Verstoß gegen § 6 Absatz 5 JMStV nicht mit Sanktionen belegt ist, wird die Bundesregierung bei den Ländern auf eine Änderung hinwirken?
- a) Falls nein, warum nicht?
- b) Falls ja, in welcher Form, und bis wann?
53. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Einhaltung von § 6 Absatz 1 JuSchG, wonach Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt in Spielhallen oder anderen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen untersagt ist?
54. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der Verfahren und die Höhe der verhängten Bußgelder nach § 28 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. § 6 Absatz 1 JuSchG und nach § 28 Absatz 1 Nummer 8 i. V. m. § 6 Absatz 2 JuSchG?
55. Hält die Bundesregierung die nach den o. g. Vorschriften möglichen Sanktionen für ausreichend, um Spielhallenbesitzer dazu anzuhalten, die Vorschriften des Jugendschutzes zu beachten?
- Falls ja, wieso?
56. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den Jugendschutz im Bereich der Geldspielgeräte zu verbessern?
- Hält sie die Einführung einer Ausweispflicht in Spielhallen für sinnvoll, und falls nein, wieso nicht?
57. Inwieweit wird nach Ansicht der Bundesregierung die Intention des Jugendschutzes im Hinblick auf Spielstätten dadurch umgangen, dass Geldspielgeräte sich auch in Gaststätten befinden, zu denen Jugendliche – allein oder in Begleitung – Zutritt haben?
- Was will sie tun, um diesen Widerspruch aufzulösen?
58. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund der Tatsache, dass bei einer Untersuchung der Universität Bremen fast 40 Prozent der befragten pathologischen Glücksspieler angeben, bereits als Minderjährige mit Geldspielgeräten – beispielsweise in Gaststätten – in Berührung gekommen zu sein (Meyer/Hayer, 2005)?

59. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund der Tatsache, dass laut einer Studie der Universität Bielefeld rund 17 Prozent der befragten Jugendlichen bereits mindestens einmal in ihrem Leben an Geldspielgeräten gespielt haben und rund 80 Prozent von ihnen angaben, dabei noch nie abgewiesen worden zu sein (Hurrelmann/Schmidt/Kähnert, 2003)?
60. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Spielens an Geldspielgeräten bei Jugendlichen im Hinblick auf die Gefahr, später eine pathologische Spielsucht zu entwickeln?
61. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit von § 6 JuSchG im Hinblick auf andere Formen des Glücksspiels, insbesondere Sportwetten (einschließlich Sportwetten durch private Wettanbieter)?
62. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bei privaten Sportwettenanbietern – sowohl in Wettbüros wie im Internet – im Hinblick auf die Durchsetzung des Jugendschutzes, und wenn ja, welchen?
63. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung in Bezug auf jugendbezogene Marketingstrategien durch legale und illegale Glücksspielanbieter?
64. Wird die Bundesregierung weitere Empfehlungen des Evaluierungsberichts des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung an der Universität Hamburg umsetzen, und falls ja, welche sind dies?
65. Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich das seit 2003 eingeführte Konzept der regulierten Selbstregulierung im Jugendmedienschutz?
66. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kooperation und die zeitliche Dauer der Verfahren der mit der Umsetzung des Jugendmedienschutzes befassten Organisationen?
67. Wie beurteilt die Bundesregierung die zusätzlichen Instrumente zum Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im neuen JMStV, der am 1. Januar 2011 in Kraft treten soll?
68. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von Jugendschutzprogrammen (§ 11 JMStV neue Fassung) angesichts der Internationalität des Internets?
69. Führt der Einsatz eines (noch anzuerkennenden) Jugendschutzprogrammes nach Ansicht der Bundesregierung dazu, dass lediglich deutsche, altersklassifizierte Seiten aufrufbar sind?
70. Geht die Bundesregierung davon aus, dass sich der Großteil der deutschen Inhaltenanbieter im Internet an einer Altersklassifizierung beteiligt?
71. Ist eine Altersklassifizierung für kleine und private Inhaltenanbieter nach Ansicht der Bundesregierung im Internet leistbar?
72. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung für kleine und private Inhaltenanbieter im Internet leistbar, die Einschätzung vorzunehmen, ob entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte auf den eigenen Seiten vorhanden sind und sie entsprechend altersklassifiziert werden müssten?
73. Plant die Bundesregierung, Empfehlungen für private und privatwirtschaftliche Inhaltenanbieter im Internet herauszugeben, wie mit der Einschätzung der Entwicklungsbeeinträchtigung umgegangen werden kann?
74. Wie verhält sich nach Ansicht der Bundesregierung die Pflicht zur Überwachung von User Generated Content, wenn der Anbieter sein Gesamtangebot alterskennzeichnen möchte (§ 5 Absatz 3 JMStV neue Fassung) zu § 7 ff. des Telemediengesetzes (TMG)?

75. Geht die Bundesregierung davon aus, dass es für sämtliche User-Generated-Content-Anbieter im Internet, zu denen auch Blog- und Forenanbieter zählen, möglich ist, die Mitgliedsbeiträge aufzubringen und den Mitgliedsvoraussetzungen einer anerkannten freiwilligen Selbstkontrolle zu genügen, damit die Privilegierung des § 5 Absatz 3 JMStV neue Fassung greift?
76. Was ist nach Ansicht der Bundesregierung die Konsequenz für einen Anbieter von User Generated Content, wenn dieser sich nicht einem Verhaltenskodex der freiwilligen Selbstkontrollen unterwirft noch fremde Inhalte kontrolliert?
- Sieht die Bundesregierung den Anbieter in diesem Fall über § 7 ff. TMG als haftungsbefreit an?
77. Welche Alternativen, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für die entsprechende Zielgruppe unzugänglich zu machen, hat ein Inhaltenanbieter im Internet nach Ansicht der Bundesregierung, wenn er sein Angebot nicht sendezeitbegrenzt und nicht altersklassifiziert?
78. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um die Medienkompetenz von Eltern mit Blick auf den Schutz ihrer Kinder zu verbessern?
79. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um die Medienkompetenz weiterer Zielgruppen zu vergrößern, die zu einem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen soll?
80. Werden die Maßnahmen aus den Fragen 65 und 66 in Hinblick auf ihre Wirksamkeit evaluiert?
- a) Falls ja, wie, und liegen bereits Ergebnisse vor?
- b) Falls nein, warum nicht?
81. Welche Kooperationen gibt es im Bereich Medienkompetenz zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern?
82. Liegen der Bundesregierung Daten zu Mediensucht von Kindern und Jugendlichen vor?
- a) Falls ja, welche?
- b) Falls nein, beabsichtigt sie, solche zu erheben?
83. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf in Hinsicht auf Mediensucht und deren Prävention, und wenn ja, welchen?
84. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie häufig seit 2005 sog. Zweifelsfälle gemäß § 14 Absatz 4 JuSchG aufgekommen sind?
85. Beabsichtigt die Bundesregierung eine gesetzliche Klarstellung innerhalb des § 14 Absatz 4 JuSchG, wann ein Zweifelsfall vorliegt?
86. Beabsichtigt die Bundesregierung eine gesetzliche Klarstellung der Regelung des § 14 Absatz 4 Satz 3 JuSchG, insofern, als dass der BPjM in Zweifelsfällen lediglich eine Einschätzung zugestanden wird?
87. Ist es seitens der Bundesregierung beabsichtigt, das Elternprivileg des § 11 Absatz 2 JuSchG, nach dem Kinder ab sechs Jahre einen ab zwölf Jahre freigegebenen Film besuchen können, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden, zu streichen?
88. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Verbreitung „happy slapping“-Szenen vor, die als jugendgefährdend im Sinne des § 15 Absatz 2 Nummer 3 JuSchG angesehen werden müssen?

89. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung bei unzulässigen Inhalten, die von im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Personen angeboten werden, zu verbessern?
90. Hält die Bundesregierung den Begriff der Trägermedien weiterhin für zeitgemäß?
91. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie häufig seit 2007 von Schulen, von Trägern der (öffentlichen und freien) Jugendhilfe oder ähnlichen, Einrichtungen auf jugendgefährdende Medien hingewiesen wird und eine Indizierung angeregt wird?
92. Beabsichtigt die Bundesregierung, die o. g. Einrichtungen umfassender darüber zu informieren, dass es die Möglichkeit gibt, Indizierungen anzuregen?
93. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen politischer Bildung von Kindern und Jugendlichen und Jugendschutz?
94. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sich für eine lebenslange politische Bildung von der Kindheit bis ins hohe Erwachsenenalter einzusetzen?
95. Wie wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass die schulische Auseinandersetzung mit dem deutschen Nationalsozialismus auch Erscheinungsformen des aktuellen Rechtsextremismus zum Inhalt hat?
96. Wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass Gedenkstättenbesuche und persönlicher Austausch mit Zeitzeugen und Zeitzeuginnen des Nationalsozialismus auch Bezüge zu Erscheinungsformen des aktuellen Rechtsextremismus zum Inhalt haben?
 - a) Falls ja, wie tut sie dies?
 - b) Falls nein, warum nicht?
97. Inwieweit macht sich die Bundesregierung bei den Ländern dafür stark, dass Lehrerinnen und Lehrer spezielle Weiterbildungen zu Erscheinungsformen des aktuellen Rechtsextremismus erhalten?
98. Beabsichtigt die Bundesregierung die Gründung von Außenstellen der Bundeszentrale für politische Bildung, besonders in sozialen Brennpunktstadtteilen und ländlichen Räumen?

Wenn nein, warum nicht?
99. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Bundeszentrale für politische Bildung anzuregen, mehr didaktische Ansätze zur Ansprache von Kindern bereits in der frühesten Erziehung zu entwickeln?

Wenn nein, warum nicht?
100. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Bundeszentrale für politische Bildung anzuregen, mehr geschlechterreflektierende Angebote zu entwickeln?

Wenn nein, warum nicht?
101. Welche geschlechterreflektierenden Angebote will die Bundesregierung mit dem neuen Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ fördern?
102. Welche Angebote für Kinder in Kindergärten und Grundschulen will die Bundesregierung mit dem neuen Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ fördern?

103. Welche Angebote für Erzieherinnen und Erzieher und Lehrerinnen und Lehrer will die Bundesregierung mit dem neuen Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ fördern?
104. Beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der politischen Bildung mehr alternative zivilgesellschaftliche Jugendprojekte zu fördern, die auch auf ungewöhnlichen Wegen für Demokratie werben?
- a) Falls ja, wie tut sie dies?
 - b) Falls nein, warum nicht?

Berlin, den 9. November 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

